

Schule

Jugendsozialarbeit
an Schulen

91/8

Jugendsozialarbeit an Schulen
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9
83043 Bad Aibling
Tel. 08061 3896 1207
Fax 08061 3896 41207
jsa@jh-obb.de

Die Jugendsozialarbeit unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche an Schulen bei der Überwindung von persönlichen, schulischen und beruflichen Problemlagen, damit ihre Eingliederung in das soziale Umfeld und die Arbeitswelt gelingen kann. Unter Einbeziehung von persönlichen und sozialen Ressourcen wird eine individuelle Zukunftsperspektive gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt.

Zielgruppe

Die Jugendsozialarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, deren altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht als wenigstens durchschnittlich gelungen bezeichnet werden kann. Sie hilft allen, die psychische, physische und sonstige individuelle Beeinträchtigungen haben oder die durch ihr soziales Verhalten, beispielsweise durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft, auffallen.

Schülerinnen und Schüler ohne Schul- bzw. Ausbildungsabschluss, deren Abschluss gefährdet ist, oder die in den Bereich Schulverweigerung fallen, werden beraten und begleitet.

Kinder und Jugendliche, die zur Überwindung individueller Umstände auf ein erhöhtes Maß an Unterstützung ange-

wiesen sind (zum Beispiel durch einen Migrationshintergrund), werden unterstützt und gestärkt.

Angebot

Die Jugendsozialarbeit leistet schnelle und unbürokratische Hilfe vor Ort und ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Die Zusammenarbeit erfolgt an den Schnittstellen zwischen Familie – Schule – Berufseinstieg – Gemeinwesen.

Beratung und Krisenintervention sowie Begleitung im Übergang Schule – Beruf gehören zum Angebot der sozialpädagogischen Fachkräfte. Die Jugendsozialarbeit hilft, die soziale und emotionale Kompetenz der Kinder und Jugendlichen zu stärken,

und begleitet Integrations-, Migrations- und Inklusionsprozesse.

Weitere Arbeitsfelder liegen im Bereich Freizeit und Kultur sowie bei der Gemeinwesen- und Vernetzungsarbeit.

Rechtsgrundlage

Der gesetzliche Auftrag der Jugendsozialarbeit ergibt sich aus dem § 13 des SGB VIII.

Infolyer für
Eltern und
Lehrkräfte

